

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Markt Burgheim, Marktplatz 13, 86666 Burgheim

Vorhaben: Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Burgheim in den Bidigraben

I. Sachverhalt

Der Markt Burgheim betreibt seit vielen Jahrzehnten eine Kläranlage. Mit Einreichung von Planunterlagen am 06.11.2020 beantragt der Markt Burgheim nun die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage in den Bidigraben. Zukünftig soll die Anlage eine Reinigungsleistung für 7.100 statt bisher für 4.900 Einwohner haben. Die für die beantragte Ausbaugröße zu Grunde gelegte Menge an biochemischem Sauerstoffbedarf (roh) beträgt 426 kg/d in fünf Tagen. Dies entspricht der Größenklasse 3 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Von Amts wegen wird die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geprüft. Vollständige und damit geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen seit der Antragstellung vor.

In der Vergangenheit wurde für die Errichtung und den Betrieb der Kläranlage keine UVP durchgeführt.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag des Markts Burgheim auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage in den Bidigraben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. a) UVPG dar. Denn die bereits bestehende Kläranlage soll als technische Anlage in Bezug auf die Reinigungsleistung erweitert und damit geändert werden.

2. Die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Danach besteht für die Änderung eines ohne UVP zugelassenen Vorhabens die UVP-Pflicht, wenn durch das Änderungsvorhaben ein in Anlage 1 zum UVPG genannter Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

a) Die Kläranlage soll zukünftig für organisch belastetes Abwasser von 426 kg/d biochemischem Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt werden. Nach Anlage 1 Nr. 13.1 zum UVPG sind für die Errichtung und den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen Prüfwerte vorgegeben. Gemäß Anlage 1 Nr. 13.1.3 zum UVPG ist für Abwasserbehandlungsanlagen, die für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt sind, eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

b) Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem geänderten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen.

Insbesondere sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Die beantragte Einleitung des behandelten Abwassers in den Bidigraben, der in den Vohbach und letztlich in die Kleine Paar mündet, kann keine weiteren oder neuen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, weil insbesondere die Kleine Paar bereits als erheblich nachteilig verändertes Oberflächengewässer eingestuft ist.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Absatz 1 UVPG sind ebenfalls weder erkennbar noch zu erwarten.

c) Folglich besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 399) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 21.05.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz